

STATUTEN

der

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DIPLOMIERTER STEUEREXPERTEN (SVDS)

(genehmigt am 30. Mai 1985 und geändert am 15. Juni 1988, am 19. Januar 1989, am 27. November 1997, am 30. November 2006, am 26. November 2009 und am 28. Oktober 2015)

I **Persönlichkeit, Sitz und Zweck**

Artikel 1

Firma, Sitz

1. Die Schweizerische Vereinigung Diplomierter Steuerexperten (SVDS) (auf Französisch Association Suisse des Experts Fiscaux Diplômés (ASEFiD), auf Italienisch Associazione Svizzera degli Esperti Fiscali Diplomatisti (ASEFiD)) ist ein Verein im Sinne von Artikel. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz ist in Bern.
3. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Artikel 2

Zweck

1. Die Vereinigung bezweckt :
 - a) den Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen, die fachlich und charakterlich ausgewiesen sind;
 - b) die Wahrung und Förderung des Ansehens und der Unabhängigkeit des Berufsstandes;
 - c) die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Berufsangehörigen;
 - d) die Wahrung des Schutzes des Titels des diplomierten Steuerexperten;
 - e) die Verfechtung einheitlicher Grundsätze der Berufsausübung.

2. Die Vereinigung will diese Ziele vor allem mit folgenden Massnahmen erreichen :
 - a) die Information der Öffentlichkeit und der am Berufsstand Interessierten;
 - b) die Förderung der praktischen und theoretischen Weiterbildung besonders durch die Vorbereitung auf die Fachprüfungen, die Fortbildung, die Durchführung von Seminaren, u.s.w.;
 - c) die Mitwirkung an der Durchführung der Fachprüfung gemäss den eidgenössischen Vorschriften und dem dazugehörigen Prüfungsreglement;
 - d) die Stellungnahme zu volkswirtschaftlichen und gesetzgeberischen Fragen im Steuerbereich auf nationaler oder internationaler Ebene;
 - e) aufgehoben;
 - f) die Verbindung zu ausländischen Berufsorganisationen und die Zusammenarbeit mit den internationalen Berufsverbänden;
 - g) die Schaffung eines Büros für Steuerdokumentation.

Artikel 3

Sektionen

1. Den Mitgliedern einzelner Regionen oder Kantone steht das Recht zu, unter Einhaltung dieser Statuten regionale Sektionen zu bilden.
2. Diese Sektionen sind Vereinigungen mit oder ohne Statuten. Ihre Mitglieder versammeln sich periodisch zur Behandlung von Fach und Standesfragen, zur Wahrung der Berufsinteressen, zur Abhaltung von Vorträgen und Diskussionsabenden sowie, ganz allgemein, zur Pflege des Zusammenwirkens und der Kollegialität.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Artikel. 4

Mitglieder

1. Die Vereinigung besteht aus :
 - a) Ehrenmitgliedern;
 - b) Aktivmitgliedern;
 - c) Passivmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch :
 - a) den Entscheid der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Ehrenmitglieder;

- b) den Entscheid des Vorstandes für Aktiv- und Passivmitglieder unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Mitgliederversammlung innert 30 Tagen und mit der Ausnahme von nachstehendem Artikel 5, Absatz 2.
3. Die Mitgliedschaft geht unter :
- a) für die Ehrenmitglieder durch ihre Austrittserklärung;
- b) für die Aktiv- und Passivmitglieder durch ihre Austrittserklärung oder durch den Anschluss.

Artikel 5

Beitrittsbedingungen

1. Können Mitglieder werden :
- a) Ehrenmitglieder :
- Personen, die sich durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Steuern besonders ausgezeichnet haben oder denen dank ihrer beruflichen Tätigkeit ausserordentliche Verdienste zukommen;
 - Personen, die dem Berufsstand oder der Vereinigung hervorragende Dienste erbracht haben;
- b) Aktivmitglieder :
- eidgenössisch, diplomierte Steuerexperten, oder
 - Inhaber eines ausländischen gleichwertigen Diploms unter Vorbehalt der Reziprozität bei der betreffenden ausländischen Berufsorganisation;
- in beiden Fällen müssen sie vertrauenswürdig sein, einen guten Ruf geniessen und ihren Beruf einwandfrei ausüben;
- c) Passivmitglieder :
- Personen, die die Zulassungsbedingungen zu den eidgenössischen Fachprüfungen für Steuerexperten erfüllen und vertrauenswürdig sind, einen guten Ruf geniessen und ihren Beruf einwandfrei ausüben.
- 1bis Solange die Aufnahmebedingungen als Aktivmitglied wie dargelegt unter obiger Ziffer b) streng identisch sind mit jenen welche bestimmend für die Aufnahme durch eine der unter Artikel 3 aufgeführten als Vereinigung gegründeten Regionalsektionen sind, gilt die Aufnahme als solches in eine Regionalsektion als Aufnahme in die SVDS.
2. Die Passivmitglieder werden zu Aktivmitgliedern durch die Erlangung des eidgenössischen Steuerexpertendiploms.

3. Die Liste der Aktivmitglieder mit ihren Adressen wird periodisch publiziert. Sie wird überdies folgenden Instanzen eingereicht ;
- der eidgenössischen Steuerverwaltung;
 - allen kantonalen Steuerverwaltungen;
 - dem Bundesgerichtssekretär;
 - den kantonalen Gerichten;
 - an vom Vorstand ausgewählte in- und ausländische Berufsverbände.

Artikel 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder übernehmen folgende Pflichten :
 - a) die Einhaltung dieser Statuten und der Reglemente und Weisungen die darauf aufbauend erlassen werden können sowie die Beschlüsse der Organe der Vereinigung;
 - b) bei einer allfälligen Mandatsvergebung in erster Linie Vereinskollegen zu berücksichtigen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen und gelangen in den Genuss aller Vorteile, die ihnen die Vereinigung bieten kann.
3. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Vereinigung über das Mass ihrer statutarischen Beiträge hinaus.
4. Nur Aktivmitglieder :
 - a) haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
 - b) sind in den Vorstand wählbar, unter der Bedingung, dass sie nicht über 65 jähig *J* im Zeitpunkt ihrer Wahl sind und dass die Zusammensetzung des Vorstandes die sprachliche und die regionale Vertretung der Mitglieder angemessen berücksichtigt.
5. Den Ehrenmitgliedern steht ein Vernehmlassungsstimmrecht zu.
6. Die Ehrenmitglieder können persönlich auf ihre Eigenschaft als Ehrenmitglied der Vereinigung hinweisen. Die Aktivmitglieder können persönlich auf ihre Mitgliedschaft hinweisen. Passivmitglieder dürfen nicht auf ihre Mitgliedschaft hinweisen.
7. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen der Vereinigung;

Artikel 7

Ausschluss

1. Unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Mitgliederversammlung innert 30 Tagen, kann der Vorstand ein Aktiv- oder Passivmitglied ausschliessen wenn :
 - a) eine der Bedingungen um Mitglied zu werden nicht erfüllt ist;
 - b) sich das Mitglied einen Verstoss gegen diese Statuten oder die diesbezüglichen Reglemente und Weisungen oder die Beschlüsse der Organe der Vereinigung zuschulden lassen kommt.
2. Der Rekurs an die Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Organe

Artikel 8

Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

A. Mitgliederversammlung

Artikel 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist in der Regel innert neun Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres abzuhalten.
2. Die Einladungen haben mindestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich, unter Angabe von Ort, Datum und der zu behandelnden Geschäfte, zu erfolgen,
3. An der Mitgliederversammlung vorgebrachte und in der Einladung nicht aufgeführte Anträge kann der Vorstand zur Prüfung entgegennehmen.

Artikel 10**Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig erachtet oder wenn die Rechnungsrevisoren oder der zehnte Teil der Aktivmitglieder sie verlangen. Die Einladungen sind innerhalb dreier Monate nach Stellung des Begehrens und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erlassen.

Artikel 11**Kompetenzen**

Der Mitgliederversammlung liegen ob:

- a) die Änderung der Statuten;
- b) die Wahl oder Abberufung des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, auf Vorschlag des Vorstandes;
- d) die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse und der Reserven;
- e) die Genehmigung, des Voranschlags und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) der Beschluss über die Schaffung von Institutionen und Werken oder Beteiligung an solchen im Rahmen des Vereinszwecks;
- g) die Entscheidung über Einsprachen gegen die Entscheide des Vorstandes;
- h) der Beschluss über sonstige Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder. Solche Anträge von Einzelmitgliedern müssen dem Vereinssekretariat spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden;
- i) die Auflösung der Vereinigung.

Artikel 12**Quorum und Mehrheitsbeschluss**

1. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt nachstehender Artikel 21.
2. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Dem Präsidenten steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.
3. Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Die Abstimmung und Wahlen sind offen, sofern nicht mindestens zehn anwesende Mitglieder oder der Vorstand das Geheimverfahren verlangen.

B. VorstandArtikel 13**Zusammensetzung und Amtsdauer**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche ihre Tätigkeit in mindestens drei, verschiedenen Kantonen ausüben.
2. Die Präsidenten der Regionalvereine, wie aufgeführt unter Artikel 3, wie zum Beispiel die Ordre Romand des Experts Fiscaux Diplômés (OREF) und die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS), sind mit Recht Mitglieder des Vorstandes für die Zeit ihres Amtes, ohne von der Mitgliederersammlung gewählt werden zu müssen, ohne jedoch innerhalb diesem, das Amt eines Präsidenten, Vize-Präsidenten, Sekretärs oder Kassensführers ausüben zu können. Sie können, ~~auf Auftrag~~ auf Antrag beim Vorstand, für die gleiche Dauer durch einen ständigen Delegierten, Mitglied des Vorstandes ihres Vereins, ersetzt werden.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt, ab 1989, zwei Jahre, von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur übernächsten. Verlässt ein Mitglied den Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode, für die es gewählt worden ist, ernennt der Vorstand einen Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst (Präsident, Sekretär, Kassier und allenfalls Vizepräsident).

Artikel 14**Kompetenzen**

1. In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Dem Vorstand obliegt im Besonderen die Geschäftsführung der Vereinigung, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse, soweit er diese Aufgaben nicht einem Ausschuss oder dem Sekretariat überträgt.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
5. Der Vorstand bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Artikel 15

Protokoll

Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 16

Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Sitzungsgelder, Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung von Vereinsfunktionen erwachsenen Auslagen.

Artikel 17

Sekretariat

Die Aufgaben des Sekretariats werden vom Vorstand bestimmt.

C. Kontrollstelle

Artikel 18

Kontrollstelle

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.
2. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
3. Die Rechnungsrevisoren erhalten kein Sitzungsgeld, Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung von Vereinsfunktionen erwachsenen Auslagen.

IV. **Finanzielles**

Artikel 19

Quellen

1. Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus :
 - a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen (Ehrenmitglieder sind beitragsfrei);
 - b) anfälligen Überschüssen aus Publikationen, Drucksachen, Veranstaltungen und aus besonderen Vereinsgeschäften;
 - c) Schenkungen und Zuwendungen.

2. Die Mitgliederbeiträge werden vom Sekretariat im Anschluss an die Mitgliederversammlung für die laufende Rechnungsperiode erhoben. Im ersten Halbjahr der Rechnungsperiode aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Betrag; im zweiten Halbjahr der Rechnungsperiode aufgenommene Mitglieder zahlen den halben Beitrag. Gleiches gilt für umgeteilte Mitglieder.
3. Die Beitragspflicht ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder besteht bis Ende des Rechnungsjahres.
4. Das Rechnungsjahr läuft, vom 1. April eines Jahres bis zum 31 März folgenden Jahres.

Artikel 20

Voranschlag

Für jedes Rechnungsjahr wird ein Voranschlag aufgestellt, der gleichzeitig mit der Jahresrechnung der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen ist.

V. Auflösung

Artikel 21

Auflösung

1. Für die Auflösung der Vereinigung bedarf es der Zustimmung der Dreiviertelmehrheit einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung in der mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend sind.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite, frühestens nach Ablauf von vier Wochen, spätestens aber binnen dreier Monate einzuberufende Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.
3. Bei Auflösung der Vereinigung ist das vorhandene Vermögen auf einen schweizerischem Recht unterstehenden Rechtsträger zu übertragen, der ähnliche Ziele wie die Vereinigung verfolgt.

VI. Übergangsbestimmung

Artikel 22

Vorübergehende Beitrittsbedingungen

Aufgehoben.

VII. Schlussbestimmung

Artikel 23

Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind von der am 30. Mai 1985 abgehaltenen konstituierenden Mitgliederversammlung angenommen worden und treten mitsamt den beschlossenen Änderungen per 15. Juni 1988, 19. Januar 1989, 27. November 1997, 30. November 2006, 26. November 2009 und am 28. Oktober 2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident

Der Sekretär